

► Arbeitsunfähigkeit

### Telefonische Krankschreibung befristet bis zum 30.11.22 möglich

| Der ArbN meldet leichte Atemwegserkrankung? Dann kann er sich bei seinem Arzt telefonisch bis zu 7 Tage krankschreiben lassen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere 7 Kalendertage ausgestellt werden. |

Möglich macht es die Corona-Sonderregelung, die der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) angesichts steigender Infektionszahlen wieder aktiviert hat. Sie gilt vorerst befristet bis 30.11.22. Alle aktuell geltenden befristeten Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind auf der Website des G-BA zu finden.

► Erholungsurlaub

### Kein Geld für nicht genommenen Erholungsurlaub über 20 Tage

| Die Erben eines verstorbenen Beamten haben keinen unbegrenzten Anspruch, dass nicht genommener Erholungsurlaub finanziell ausgeglichen wird. |

Dies entschied das VerwG Berlin (19.5.22, VG 28 K 563.19, Abruf-Nr. 230794). Die Kläger sind die Erben einer 2018 verstorbenen Landesbeamtin. Sie war die letzten zwei Jahre bis zu ihrem Tod dienstunfähig erkrankt. Bis dahin hatte sie insgesamt 64 Tage ihres Urlaubs nicht genommen. Der Dienstherr erkannte den Erben eine finanzielle Abgeltung von etwa 9.400 EUR für 46 Urlaubstage zu, gewährte aber keine darüber hinausgehende finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub. Der Anspruch werde durch den vierwöchigen unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub begrenzt. Nach erfolglosem Vorverfahren und Ablehnung einer Abgeltung für von der Erblasserin geleisteten Überstunden erhoben die Erben Klage. Sie beehrten ca. 3.700 EUR (Resturlaub) und ca. 860 EUR (Überstunden).

Das VerwG wies die Klage ab. Zwar hätten die Erben einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung des nicht genommenen Erholungsurlaubs, der auf den Erben übergehe. Der Anspruch sei aber auf das unionsrechtlich gewährleistete Minimum von 20 Urlaubstagen bei einer fünftägigen Arbeitswoche begrenzt.

Nach der EuGH-Rechtsprechung seien die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, weitere Ansprüche auf bezahlten Urlaub zu gewähren und für den Fall, dass dieser nicht in Anspruch genommen wurde, eine finanzielle Vergütung vorzusehen. Die Richtlinie 2003/88/EG beschränke sich auf die Aufstellung von Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Für den überdies geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Vergütung für geleistete Überstunden fehle es im konkreten Fall an einer Anspruchsgrundlage. Denn die Mehrarbeit sei hier schon nicht vom Dienstherrn angeordnet worden; im Übrigen habe die Zahl der geleisteten Überstunden den Umfang von durchschnittlich mehr als fünf Stunden im Kalendermonat nicht erreicht.



SIEHE AUCH

[https://  
www.g-ba.de/](https://www.g-ba.de/)



IHR PLUS IM NETZ

[www.de/aa](https://www.de/aa)  
Abruf-Nr.  
230794



Es fehlt an einer  
Anspruchsgrundlage